

TOP-THEMA

Fallstricke der neuen Verbriefungsverordnung

STATT FÖRDERUNG MEHR BELASTUNG — Am 1.1.19 tritt die Verbriefungsverordnung in Kraft. Sie reguliert Verbriefungstransaktionen einheitlich für ganz Europa. Zuletzt waren Verbriefungen im Zusammenhang mit der Finanzkrise in Verruf geraten. Zweck der Regulierung ist es, riskante Verbriefungen zu verbieten und volkswirtschaftlich nützliche Verbriefungen zu fördern. „Grundsätzlich eine gute Idee“, meint **Martin Kaiser**, Partner bei der Wirtschaftskanzlei **Ashurst**. „Leider sind jedoch viele der neuen Vorschriften fernab der Realität.“

Zwei Arten von Verbriefungen

Die Verbriefungsverordnung stellt allgemeine Regeln auf, die alle Verbriefungen einhalten müssen. Dazu gehört beispielsweise das Verbot des Verkaufs an Kleinanleger, die Pflicht, dass der Originator einen fünfprozentigen Anteil des Risikos selbst einbehält und dass nur Zweckgesellschaften in den so genannten „White List Countries“ benutzt werden dürfen und nicht in den berüchtigten Steueroasen. Über die allgemeinen Regeln hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillig bei Verbriefungen nochmals erhöhte Standards in Bezug auf Einfachheit, Transparenz und Standardisierung einzuhalten. Vorherrschend sind dabei umfangreiche Reporting-Pflichten in streng vorgegebenen Formaten. Diese Verbriefungen nennt man „STS“, vom englischen Simple, Transparent, Standardised. STS-Verbriefungen werden im Vergleich zu „normalen“ Verbriefungen bei der Kapitalhinterlegung privilegiert.

Auswirkungen auf den Markt

Für den Verbriefungsexperten Kaiser stellen Art und Umfang der zu veröffentlichen Informationen über die Transaktionen die Arrangeure vor massive technische und rechtliche Probleme. „Der Datenhunger scheint in Zeiten der Datenschutzgrundverordnung aus der Zeit gefallen zu sein. In vielen Fällen sind die aufwendig erhobenen und veröffentlichten Daten nutzlos, beispielsweise, wenn die arrangierende Bank gleichzeitig der einzige Investor ist“, kritisiert der Jurist.

Ganz besonders bei den so genannten ABCP-Programmen, bei denen Mittelständler Forderungen aus Lieferung und Leistung verbrieften, passen die Kriterien seiner Ansicht nach nicht. „Eigentlich wollte der Gesetzgeber die großen, börsennotierten Transaktionen erfassen“, erläutert Kaiser. ABCP-Programme seien trotz der immensen volkswirtschaftlichen Bedeutung lieblos nebenbei abgehandelt worden. Bereits jetzt sei erkennbar, dass statt Förderung eine Mehrbelastung des Marktes eingetreten ist, ohne spürbaren Nutzen für die Investoren. „Man fühlt sich an die Fördergelder für Elektroautos erinnert, die nicht abgerufen werden“, so Kaiser. „Es bleibt die Hoffnung, dass der Gesetzgeber in der Zukunft die ärgsten Webfehler der Verbriefungsverordnung korrigiert.“ ■

Deutsche Genossenschaften mit Noerr erstmals an SCE beteiligt

ARLA FOODS ORDNET MITGLIEDERSTRUKTUR NEU — **Arla Foods amba**, die dänische Muttergesellschaft der **Arla-Foods-Gruppe**, ordnet die Struktur ihrer genossenschaftlich organisierten Mitglieder neu. Die Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) und die gleichzeitige grenzüberschreitende Verschmelzung lokaler Genossenschaften auf die neue **Arla Foods 2018 SCE** mit Wirkung zum 1.10.18 ist dabei der erste Schritt zur direkten Mitgliedschaft der lokalen Milchbauern an der **Arla Foods amba**. Der zweite geplante Schritt ist die Verschmelzung der **Arla Foods 2018 SCE** auf die Muttergesellschaft, die in Kürze vollzogen werden soll. Mit **Muh Arla eG** und **Hansa Arla Milch eG** sind dabei erstmals auch deutsche Genossenschaften an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach der seit 2006 geltenden SCE-Verordnung beteiligt. Für die Beratung zu den sich daraus ergebenden deutschen Rechtsfragen mandatierte **Arla Foods amba** ein Team der Kanzlei **Noerr** um Partner **Jens Liese** sowie die Associated Partner **Sebastian Schürer** (beide Gesellschaftsrecht) und **Christian Becker-Pennrich** (Steuerrecht, alle Düsseldorf).

Weitere an der Verschmelzung beteiligte Genossenschaften sind die britische **The UK Arla Farmers Cooperative** sowie die belgischen Mitglieder **Büllinger-Sankt Vith Molkereigenossenschaft** und **Euregio Arla Genossenschaftsmolkerei**. Ziel ist es, die Mitgliedschaft der europäischen Milchbauern zu harmonisieren und die komplexen Strukturen zu verschlanken. **Arla Foods** gehört mehr als 13 500 Milchbauern aus Schweden, Dänemark, Deutschland, GB und Benelux und ist der weltweit größte Hersteller von Bio-Milchprodukten sowie das drittgrößte Molkereiunternehmen in Deutschland. ■

Hogan Lovells und Hengeler bringen Linde plc an die Börse

INDUSTRIEGASEFUSION VOLLZOGEN — Nach zähen Verhandlungen und dem langen Weg durch die kartellrechtliche Freigabe ist der Zusammenschluss der beiden großen Industriegasehersteller **Linde** und **Praxair** unter der neuen Holdinggesellschaft **Linde plc** seit 31.10.18 unter Dach und Fach. Damit konnten auch die neuen Aktien der **Linde plc** an den Börsen in Frankfurt und New York zum Handel zugelassen und das Umtauschangebot der **Linde plc** an die Aktionäre der **Linde AG** vollzogen werden (s. a. PLATOW Börse v. 7.11.18).

Seit Beginn der Verhandlungen mit dem einstigen Konkurrenten **Praxair** auf Seiten **Lindes** an Bord ist die Sozietät **Hengeler Mueller**. Ein Team um die Partner **Emanuel Strehle**, **Jochen Vetter** (beide München), **Matthias Hentzen**, **Maximilian Schiessl** (alle M&A), **Reinhold Ernst**, **Dirk Busch** (beide Kapitalmarktrecht), **Vera Jungkind** (Öffentliches Recht, alle Düsseldorf), **Stefan Richter** (aktienbasierte Vergütungspro- ▶

gramme, Berlin), **Daniela Böning** (Finanzierung), **Hendrik Bockenheimer** (Arbeitsrecht, beide Frankfurt) sowie **Matthias Scheifele** (Steuern, München) begleiteten Linde nun auch auf der Schlussgeraden. Die als Listing Agent bei der Zulassung der Aktien an der **Frankfurter Wertpapierbörse** fungierende **Credit Suisse** vertraute auf **Hogan Lovells** und ein Team um den Frankfurter Partner **Michael Schlitt** (Kapitalmarktrecht).

Nach der Fusion ist Linde plc mit Kunden in über 100 Ländern und weltweit rd. 80 000 Mitarbeitern einer der Marktführer bei Industriegas und Engineering. Die Marktkapitalisierung im Geschäftsjahr 2017 lag bei rd. 90 Mrd. US-Dollar. ■

Linklaters bringt LG-Displays mit Lufthansa-Know-how zusammen

JOINT VENTURE VEREINBART — **LG Electronics** und die **Lufthansa Technik** haben sich auf die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens verständigt, dass die innovativen OLED-Displays von LG für kommerzielle Flugzeugkabinen (Willkommensbildschirme, Innenverkleidungen etc.) weiterentwickeln, produzieren und vermarkten soll. LG vertraute dabei auf ein Team von **Linklaters** unter Federführung der Partner **Mario Pofahl** (M&A, Hamburg) und **Julia Schönbohm** (IP, Frankfurt). Das neue Unternehmen soll in Hamburg angesiedelt sein und nach der noch ausstehenden kartellrechtlichen Freigabe im ersten Halbjahr 2019 an den Start gehen. ■

TRANSFERMARKT

Die Sozietät **Mayer Brown** baut ihre deutsche Corporate- und Private-Equity-Praxis mit einem Neuzugang auf Partnerebene aus. **Robert John** kommt von **Clifford Chance** und berät künftig vom Frankfurter Standort aus Mandanten im Gesellschaftsrecht, bei Managementbeteiligungen, öffentlichen Übernahmen, Umstrukturierungen und Joint Ventures. Der 40-Jährige legt seinen Schwerpunkt dabei auf die Beratung von Private-Equity-Investoren und strategischen Geldgebern bei nationalen sowie internationalen M&A-Transaktionen. + + + **Rödl & Partner** setzt den internationalen Expansionskurs fort und hat Mitte Oktober ein zweites Büro in Vietnam eröffnet. Neben Ho-Chi-Minh-Stadt ist Rödl & Partner nun auch in der vietnamesischen Hauptstadt Hanoi vertreten. Leiter des neuen Standortes ist Associate Partner **Jan-Volkert Schmitz**. Das Angebot in Hanoi umfasst die Rechts- und Steuerberatung sowie Buchhaltung mit einem Fokus auf Unternehmensgründungen und Investitionsprojekten. Vietnam sei einer der interessantesten asiatischen Märkte, begründet Partner **Jürgen Baur**, verantwortlich für die ASEAN-Region, die Neueröffnung. Steigende Auslandsinvestitionen vor allem in der Elektronik- und Automobilindustrie sowie die Nähe zu China böten gerade auch deutschen Unternehmen attraktive Perspektiven. + + + **Latham & Watkins** ernennt mit Wirkung zum 1.1.19 31 neue Partner, darunter einen in Deutschland. Der Frankfurter Kartellrechtler **Max Hauser** steigt damit zum Jahreswechsel in den Partnerkreis auf. Hauser ist Mitglied der weltweiten Praxisgruppe Antitrust & Competition im Litigation & Trial

Department der Kanzlei und berät Unternehmen verschiedenster Industriezweige zum deutschen und europäischen Kartellrecht mit einem Fokus auf Fusionskontrollverfahren. Er vertritt zudem Mandanten in Compliance-Fragen sowie Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Kartellschadensersatz und der Kartellverteidigung.

ALLES, WAS RECHT IST

— Am 31.10.18 verhandelte der **Bundesgerichtshof (BGH)** die Frage, ob Eigentümer gemeinfreier – d. h. auf Grund ihres Alters nicht mehr urheberrechtlich geschützter – Werke gleichwohl das Fotografieren der Werke sowie die Veröffentlichung der Fotos verbieten können (Az.: I ZR 104/17). Im zu entscheidenden Fall hatte ein Besucher der Mannheimer **Reiss-Engelhorn-Museen** zum einen gemeinfreie Werke im Museum selbst fotografiert und zum anderen Fotos solcher Werke aus einem Museumskatalog eingescannt und diese jeweils im Internet veröffentlicht.

Die Vorinstanzen untersagten das. Die Fotos in dem Museumskatalog genossen gemäß § 72 UrhG auch als Reproduktionsfotos urheberrechtlichen Schutz. Die von dem Besucher selbst angefertigten Fotos verletzen demgegenüber das Eigentumsrecht an den Kunstwerken. Dieses umfasse nicht nur das Recht, das Fotografieren an sich zu verbieten, sondern auch das Recht, die Erträge aus der Verwertung von Aufnahmen zu ziehen. Dabei stützte sich das Berufungsgericht auf die so genannte Sanssouci-Rechtsprechung des BGH. Demnach hat ein Grundstückseigentümer das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Verwertung von Fotografien der auf seinem Grundstück befindlichen Gebäude und Gartenanlagen, sofern diese von seinem Grundstück aus fotografiert wurden (Urteil v. 1.3.13, Az.: V ZR 14/12 – Sanssouci II). Von einer allgemein zugänglichen Stelle dürfen Werke an öffentlichen Plätzen indes auf Grund der so genannten Panoramafreiheit gemäß § 59 UrhG u. a. frei fotografiert werden. Das Berufungsgericht übertrug diese Grundsätze nun auf gemeinfreie Kunstwerke in einem Museum und argumentierte, das Eigentumsrecht differenziere nicht zwischen beweglichen Sachen und Immobilien.

„Offen ist nach der Verhandlung, ob der BGH nicht nur seine Sanssouci-Rechtsprechung trotz Kritik hieran aufrechterhält, sondern sie sogar auf gemeinfreie bewegliche Sachen ausdehnt“, erläutert **Daniel Kendziur**, Experte für Urheberrecht der internationalen Wirtschaftskanzlei **Simmons & Simmons**. „Dann drohen die Grenzen zwischen Eigentums- und Urheberrecht zu verschwimmen.“ Auf der anderen Seite stehe die Sorge der Museen, ihre Anziehungskraft zu verlieren, wenn die von ihnen ausgestellten gemeinfreien Exponate beliebig fotografiert und für jedermann im Internet zugänglich gemacht werden könnten. Einigermaßen wahrscheinlich ist indes, dass der BGH die Frage hinsichtlich der eingescannten Katalogfotos so wie die Vorinstanzen beurteilt. „Dafür spricht, dass in der Tat kaum einzusehen wäre, dass das Urheberrecht grundsätzlich auch einfache Urlaubsschnappschüsse schützt, mitunter aufwendig hergestellten Reproduktionsfotos dieser Schutz aber nicht zuteilwerden soll“, so Kendziur.

Share-Deal – Finanzminister wollen „Lücke“ schließen

MEHRBELASTUNGEN FÜR INVESTOREN – Erwirbt man als Privatperson in Deutschland Baugrund oder eine fertige Immobilie, so wird – je nach Bundesland – bis zu 6,5% Grunderwerbsteuer fällig. Bei Immobilientransaktionen, die im Regelfall auch der Grunderwerbsteuer unterliegen, kann diese Steuerlast jedoch mittels eines Share-Deals verringert oder gar ganz vermieden werden. Dem Staat entgehen dadurch schätzungsweise mehr als eine Milliarde Euro pro Jahr. Kein Wunder also, dass die Finanzminister der Länder dieses „Schlupfloch“ schließen wollen. Welche Folgen das für die Branche haben dürfte, erläutert John Büttner, Steuerrechtler bei FPS Rechtsanwälte in Frankfurt.

Die derzeitige Grundregelung im Grunderwerbsteuergesetz sieht verschiedene Konstellationen vor, die Grunderwerbsteuer auslösen können. So kann ein Gesellschafterwechsel bei einer Personengesellschaft i. H. v. mindestens 95% innerhalb von fünf Jahren Grunderwerbsteuer auslösen. Auch der Erwerb von mindestens 95% der Gesellschaftsanteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft löst Grunderwerbsteuer aus. Gleiches gilt für einen Rechtsvorgang, der zum Innehaben einer mindestens 95%-igen wirtschaftlichen Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft führt.

Wird diese 95%-Grenze nicht erreicht – wie im Fall des Share-Deals, bei dem weniger als 95% von einem Käufer und mehr als 5% von einem weiteren Käufer erworben werden –, wird grundsätzlich auch keine Grunderwerbsteuer ausgelöst. Kaum verwunderlich also, dass die Länder den für sie unliebsamen Zustand beseitigen möchten – denn die Grunderwerbsteuer ist eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen. In der Finanzministerkonferenz vom 21.6.18 haben sich die Politiker daher auf verschiedene Maßnahmen verständigt:

1. Sehen die Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes eine Fünfjahresfrist vor, soll diese auf zehn Jahre verlängert werden.
2. Bei sämtlichen Ergänzungstatbeständen soll die relevante Beteiligungshöhe von mindestens 95% auf mindestens 90% der Anteile abgesenkt werden.
3. Bei Kapitalgesellschaften mit inländischen Grundstücken soll zudem ein Ergänzungstatbestand betreffend eines 90%-igen Gesellschafterwechsels innerhalb von zehn Jahren eingeführt werden.

Wie die zeitlichen Übergangsregelungen ausgestaltet werden und ab wann die ggf. kommenden Neuregelungen anzuwenden sind, ist derzeit allerdings noch unklar. Wegen des Vertrauensschutzes in die bestehende Rechtslage dürfte es aber wahrscheinlich sein, dass erst das Vorliegen eines konkreten Gesetzesentwurfs bzw. dessen Einbringung in den Bundestag oder den Bundesrat als Stichtag für die Anwendung einer Neuregelung in Frage kommt – wenn überhaupt.

Zu erwartende Folgen

Dass die Reformbestrebungen nicht nur darauf abzielen, eine „Lücke“ zu schließen, liegt auf der Hand. Zu vermuten ist, dass die Reform dazu führen wird, die Zahl der Share-Deals zurückgehen und die Steuereinnahmen steigen zu lassen. Dass ein höheres Grunderwerbsteueraufkommen bei Schließung der Lücke durch eine Absenkung der Grunderwerbsteuersätze wieder an die Investoren weitergegeben wird, ist jedoch noch nicht absehbar. Zumal dies auch Sache der jeweiligen

Bundesländer wäre. Denn sie legen die Grunderwerbsteuersätze seit September 2006 selbst fest. Hier sprechen die Zahlen eine klare Sprache: Von ursprünglich 3,5% haben 14 der 16 Bundesländer den Grunderwerbsteuersatz mittlerweile auf bis zu 6,5% erhöht. Angesichts der teilweise starken Erhöhungen der Steuersätze in den vergangenen zehn Jahren liegen die Steuereinnahmen der Länder insofern auf einem historisch sehr hohen Niveau. Dieses Niveau gilt es offensichtlich zu halten – oder aber auch weiter zu erhöhen.

Abzuwarten bleibt, ob und inwiefern tatsächlich auch private Immobilienkäufer in Form einer Steuerentlastung profitieren werden – losgelöst von den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die geplanten Neuregelungen.

Investoren dürften stärker belastet werden

Eher absehbar sind die Folgen für institutionelle Investoren. Der so genannte Asset-Deal dürfte durch eine Absenkung der Beteiligungsgrenzen sicher wieder an Bedeutung gewinnen. Zudem würden durch die beabsichtigten Maßnahmen Umstrukturierungen erschwert. Für die Investoren wird daher unter dem Strich eine wirtschaftliche Mehrbelastung stehen.

In der Gesamtschau dürften die Neuregelungen für den deutschen Immobilienmarkt eher nachteilig sein. Nicht zuletzt deshalb, da Share-Deals im internationalen Wettbewerb zum Standard gehören und in der Immobilienbranche ein gängiges Instrument sind. Hinzu kommt, dass Deutschland bei den Grunderwerbsteuersätzen mit durchschnittlich rd. 5,4% im europäischen Vergleich bereits zu den Spitzensteuereisländern gehört. So erhebt beispielsweise das Nachbarland Österreich (nur) eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5%. Die Grunderwerbsteuerbelastung in Österreich beträgt bei Durchführung einer Share-Deal-Transaktion sogar nur 0,5%.

Noch abzuwarten bleibt unterdessen, ob und inwiefern offene Immobilienfonds von den beabsichtigten Änderungen profitieren. Auf Grund der fungiblen Anteilserwerbs- und Rückgabemöglichkeiten in die Assetklasse können Investoren zwar in Immobilien investieren, ohne direkt von der Grunderwerbsteuer betroffen zu sein – doch für denjenigen, der Büroraum benötigt oder den Erwerb eines Eigenheims plant, wäre dies zweifellos die ungünstigste Alternative, um einer wirtschaftlichen Mehrbelastung aus dem Weg zu gehen. ■



John Büttner
FPS Rechtsanwälte

Kartellwächter stellen Spielregeln für Verlage infrage

PRESSEKOOPERATIONEN VOR DEM AUS? — Eine kürzlich ergangene Bußgeldentscheidung des Bundeskartellamts gegen die DuMont Mediengruppe sorgt für Rechtsunsicherheit bei Verlagen. Seit der 9. GWB-Novelle sind Vereinbarungen von Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen über eine verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit vom Kartellverbot ausgenommen. Das Kartellamt erklärt Kernbeschränkungen nun auch nach der neuen Gesetzeslage für unzulässig. Sollte diese Rechtsauffassung Bestand haben, stellt sich die Frage, wie viel von der angedachten Erweiterung des Handlungsspielraums für Kooperationen noch übrigbleibt, meint Silvio Cappellari, Partner bei SZA Schilling, Zutt & Anschutz.

Laut **Bundeskartellamt** hatte sich die **DuMont Mediengruppe** mit der **Gruppe Bonner General-Anzeiger** Ende 2000 auf einen „Nichtangriffspakt“ verständigt. Die Verbreitungsgebiete des „Bonner General-Anzeiger“ und der von DuMont verlegten „Rundschau“ überschneiden sich teilweise im Raum Bonn. Man hatte sich darauf geeinigt, in bestimmten Gebieten zu Gunsten des jeweils anderen die lokale Berichterstattung zu reduzieren bzw. einzustellen. Um sich nicht gegenseitig die „Märkte kaputt zu machen“, hatten beide Verlagshäuser diese Absprache durch wechselseitige Beteiligungen sowie ein Vorkaufsrecht der DuMont Gruppe an der Gruppe Bonner General-Anzeiger abgesichert. Erschwerend kam hinzu, dass bei der Anmeldung der Beteiligungserwerbe beim Bundeskartellamt die Existenz des Vorkaufsrechts bewusst verheimlicht wurde, obwohl dieser Umstand für die Bewertung des Zusammenschlusses von zentraler Bedeutung gewesen wäre. Die Absprachen fanden erst 2016 ein Ende, als die wechselseitigen Beteiligungen beendet wurden und der Bonner General-Anzeiger einen Kronzeugenantrag beim Bundeskartellamt einreichte.

Es scheint, als habe das Amt nur auf eine Gelegenheit gewartet, um hierzu Stellung zu beziehen. Seit der 9. GWB-Novelle, die im Juli 2017 in Kraft getreten ist, sind Vereinbarungen von Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen über eine verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit vom Kartellverbot ausgenommen. Dabei ist Voraussetzung, dass die vereinbarte Zusammenarbeit eine Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der beteiligten Presseverlage ermöglicht, um im Wettbewerb mit anderen Medien zu bestehen. Aus Sicht des Gesetzgebers war diese Maßnahme auf Grund der verschärften wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Medienlandschaft sowie zum Schutz der Pressevielfalt wettbewerbspolitisch gerechtfertigt. Nach dem vorherrschenden Verständnis dürfen Verlage auf der Grundlage dieser Bereichsausnahme etwa Anzeigenpreise absprechen, Kunden und Gebiete aufteilen und wettbewerblich sensible Informationen austauschen.

Kartellwächter vollziehen Kehrtwende

Das Bundeskartellamt teilte diese Auffassung zunächst, auch wenn es die Neuregelung in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf deutlich kritisiert hatte. Nun scheint man in Bonn eine Kehrtwende vollzogen zu haben. Das Amt geht nunmehr davon aus, dass eine Privilegierung nur denjenigen Formen der Zusammenarbeit zukommen soll, die zu Rationalisierungs- und Synergieeffekten führen. Diese Aussage ist umso bemerkenswerter, als sie für den vorliegenden Fall nicht ent-

scheidungsrelevant war. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Wettbewerbshüter ihre Bedenken aus dem Gesetzgebungsverfahren nunmehr „durch die Hintertür“ in ihre Entscheidungspraxis einführen möchten.

Sollte diese Rechtsauffassung vor Gericht Bestand haben, stellt sich die Frage, wieviel von der angedachten Erweiterung des Handlungsspielraums für Pressekooperationen noch übrigbleibt, zumal die Tätigkeit auf redaktioneller Ebene wie bisher den allgemeinen Wettbewerbsregeln unterliegt. Bis dies abschließend geklärt ist, dürfte beträchtliche Rechtsunsicherheit in der Branche herrschen, und zwar insbesondere bei Verlagen, die sich im Vertrauen auf die neue Regelung bereits auf weitreichende Kooperationen verständigt haben. Allerdings wird die Situation dadurch etwas entschärft, dass betroffene Unternehmen das Bundeskartellamt entsprechend einer weiteren Neuregelung im Rahmen der 9. GWB-Novelle um Bestätigung der Zulässigkeit ihres Kooperationsprojekts bitten können.



Silvio Cappellari
Schilling, Zutt & Anschutz

Auch Anwälte im Fokus der Wettbewerbshüter

Das besagte Bußgeldverfahren ist auch darüber hinaus innerhalb der Anwaltschaft auf großes Interesse gestoßen, da der Rechtsanwalt der DuMont Gruppe auf Grund seiner Beratungstätigkeit ebenfalls mit einem Bußgeld belegt wurde. Es ist, soweit bekannt, das erste Mal, dass das Bundeskartellamt Sanktionen gegen einen Rechtsanwalt ausgesprochen hat. Der betroffene Anwalt war mit der Vertragsgestaltung sowie mit der gesamten Kommunikation mit dem Bundeskartellamt befasst gewesen. Im Zuge der Ermittlungen wurden damals auch die Kanzleiräumlichkeiten durchsucht.

Bereits Mitte dieses Jahres hatte das **Bundesverfassungsgericht** Verfassungsbeschwerden gegen die Durchsuchung von Kanzleiräumen und die Beschlagnahme von Unterlagen aus internen Ermittlungen bei **Volkswagen** im Diesel-Fall abgewiesen. Das Rechtsschutzersuchen der betroffenen Kanzlei wurde mit der Begründung abgelehnt, dass sich diese als US-amerikanisches Unternehmen nicht auf deutsche Grundrechte berufen könne. Es scheint daher eine gewisse Tendenz hin zu einer robusteren Gangart gegenüber Anwälten zu geben. Die Anwaltschaft wird dieser Entwicklung bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ihrer Mandanten verstärkt Rechnung tragen müssen, um keine unnötigen Risiken einzugehen. ■